

S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung
des Zweckverbands „Industrie- und Gewerbepark Raum
Lahr“
vom 18.11.1997 in der Fassung der Änderungssatzungen
vom 25.05.2011, 05.09.2015 und 21.04.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911) und der §§ 5 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) sowie § 16 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr“ vom 18.11.1997 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 25.05.2011, 05.09.2015 und 21.04.2021 hat die Verbandsversammlung am 12.07.2024 folgende

Änderungssatzung

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Zweckverbands „Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr“

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr“ vom 18.11.1997 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 25.05.2011, 05.09.2015 und 21.04.2021 wird wie folgt geändert:

1. **§ 9 Abs. 3 – Verbandsverwaltung** - wird wie folgt neu gefasst:
 3. Die Verbandsversammlung kann eine Übertragung der Kassengeschäfte des Zweckverbands nach § 94 GemO beschließen. Sie kann darüber hinaus mit Dritten eine selbständige, jedoch weisungsgebundene Verwaltungshilfe für weitere Verwaltungsaufgaben vereinbaren.
2. **§ 10 – Deckung des Finanzbedarfs** - wird wie folgt neu gefasst und mit neuer Überschrift versehen:

Erhebung von Umlagen/Ertragsverwendung

1. Die Aufwendungen des Zweckverbandes (laufende Kosten, Investitionen, Tilgungen und Rücklagen) werden, sowie sie nicht durch sonstige Erträge/Einnahmen einschließlich der nach § 11 Abs. 1 abgeführten Gewerbesteuer- und Grundsteueraufkommen gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert.

2. Die Verbandsmitglieder beteiligen sich mit folgenden Anteilen an den Umlagen:

Lahr	45 %
Friesenheim	15 %
Ettenheim	4 %
Kippenheim	5 %
Mahlberg	3 %
Meißenheim	3 %
Ringsheim	3 %
Rust	3 %
Seelbach	5 %
Schuttertal	4 %
Schwanau	5 %
Landkreis Ortenaukreis	<u>5 %</u>
	100 %

3. Umlagevorauszahlungen können erhoben werden. Mit Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt die endgültige Abrechnung und Festsetzung der Umlagen des Wirtschaftsjahres (Spitzabrechnung).
4. Die Umlagen / Umlagevorauszahlungen sind einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten.
5. Der Zweckverband erstattet den Verbandsmitgliedern die erbrachten Umlagen, sobald er in einem Wirtschaftsjahr Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Wirtschaftsjahr nicht für Aufwendungen des Zweckverbandes benötigt werden. Die Verteilung des Überschussbetrages erfolgt in entsprechender Anwendung des Absatzes 2.
6. Unbeschadet des Absatzes 5 sowie nach Abführung des Gewerbe- und Grundsteueraufkommens nach § 11 Abs. 3 entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses über die nach Eigenbetriebsrecht zulässigen Ergebnisverwendungsmöglichkeiten. Beschließt die Verbandsversammlung eine Gewinnausschüttung, gilt für die Verteilung § 10 Abs. 2 entsprechend.

3. § 10 a – **Wirtschaftsführung** - wird wie folgt neu gefasst:

1. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bezüglich Wirtschaftsführung und Rechnungswesen wendet der Zweckverband Eigenbetriebsrecht auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches an.

1. § 11 Abs. 2 und Abs. 3 - **Verteilung des Steueraufkommens** - werden wie folgt neu gefasst:
2. Die Erträge des Zweckverbandes aus dem nach Abs. 1 abgeführten Gewerbe- und Grundsteueraufkommen dienen zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes sowie zur Rückzahlung der Umlagen, die die Verbandsmitglieder in den vorausgegangenen Wirtschaftsjahren gemäß § 10 erbracht haben. Nach Rückzahlung aller Umlagen nach § 10 Abs. 5 ist das Gewerbe- und Grundsteueraufkommen nachrangig zu anderen Erträgen und Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes zu verwenden.
3. Die nach Verwendung gemäß Abs. 2 verbleibenden Erträge des Verbandes aus dem Gewerbesteuer- und Grundsteueraufkommen werden an die Städte und Gemeinden, die Mitglieder des Verbandes sind, abgeführt. Von diesen erhalten die Gemarkungsgemeinden vorab einen Anteil von 15 %, der unter diesen nach dem Verhältnis der eingebrachten Fläche zu verteilen ist. Die restlichen 85 % werden an alle Städte und Gemeinden, die Mitglieder des Verbandes sind wie folgt verteilt:

Lahr	47,36 %
Friesenheim	15,80 %
Ettenheim	4,21 %
Kippenheim	5,26 %
Mahlberg	3,16 %
Meißenheim	3,16 %
Ringsheim	3,16 %
Rust	3,16 %
Seelbach	5,26 %
Schuttertal	4,21 %
Schwanau	5,26 %
	100,00 %

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 12.07.2024



Markus Ibert
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.